



**BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG  
(BAM)**



**EG-Baumusterprüfbescheinigung  
Nr. 0589. EXP. 0088/98**

**Bezeichnung des Explosivstoffes  
(Handelsname):**

siehe Anlage 3

**Typ des Explosivstoffes:**

Schwarzpulver

**Name (Firma) und Anschrift  
des Herstellers:**

WANO Schwarzpulver GmbH  
Kunigunde  
38704 Liebenburg

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) bescheinigt

als benannte Stelle nach Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABL. EG Nr. L 121, S. 20) und

als die für die Erteilung von EG-Baumusterprüfbescheinigungen für Explosivstoffe zuständige Stelle nach § 12 a Abs. 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und anderer Vorschriften (SprengÄndG 1997) vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1530),

daß die oben bezeichneten Explosivstoffe (Baumuster) die grundlegenden Anforderungen an die Betriebssicherheit nach Anhang I der Richtlinie 93/15/EWG und die Anforderungen an die Zusammensetzung und Beschaffenheit von Explosivstoffen nach der Anlage 1 a zur 1. SprengV erfüllen.

Der Entscheidung liegen die der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) eingereichten Unterlagen und Angaben zugrunde.

Die Konformität der nachgefertigten Produkte mit dem Baumuster ist nach Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/15/EWG, § 12 b Abs. 1 und Anlage 8 der 1. SprengV durch das Modul C sicherzustellen.

Die Prüfergebnisse sind in dem vertraulichen Prüfbericht

Nr. P 0088/98

niedergelegt.

Die Prüfergebnisse sind in dem vertraulichen Bewertungsbericht

Nr. B 0088/98

bewertet.

Die für die Identifikation der oben bezeichneten Explosivstoffe notwendigen Angaben sind in der Anlage 1 zu dieser Bescheinigung enthalten.

Die geeignete Anleitung für die oben bezeichneten Explosivstoffe ist in der Anlage 2 zu dieser Bescheinigung enthalten. Bei Weitergabe dieser Bescheinigung ist die Anlage 2 beizufügen.

Änderungen der Zusammensetzung und Beschaffenheit der Explosivstoffe sind der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung mitzuteilen.

Diese EG-Baumusterprüfbescheinigung ist unbefristet in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gültig.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Berlin, den 29. Juni 2000

Der Präsident der  
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung  
Im Auftrag



(Dienstsiegel)

Dr. Eckhardt

Diese EG-Baumusterprüfbescheinigung besteht aus 2 Seiten und 2 Anlagen mit insgesamt 2 Seiten.

Bescheinigungen **ohne** Dienstsiegel haben keine Gültigkeit.

**BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG  
(BAM)**

**Anlage 1 zur EG-Baumusterprüfbescheinigung**

**Nr. 0589. EXP. 0088/98**

**Bezeichnung des Explosivstoffes**

**(Handelsname):** siehe Anlage 3

**Typ des Explosivstoffes:** Schwarzpulver

**Zusammensetzung der**

**Schwarzpulver:**

Kaliumnitrat: (70,0 ± 1,5) %

Schwefel: (12,0 ± 1,5) %

Holzkohle: (18,0 ± 1,5) %

**Schlagempfindlichkeit:** größer gleich 7,5 J

**Reibempfindlichkeit:** größer 360 N

**Bereich der Abbrand-  
geschwindigkeit:** 900 mm/s bis 1500 mm/s

**Korngrößenbereich:** 0,2 mm bis 8 mm

# BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

## Anlage 2 zur EG-Baumusterprüfbescheinigung

Nr. 0589. EXP. 0088/98

**Bezeichnung des Explosivstoffes  
(Handelsname):** siehe Anlage 3

**Typ des Explosivstoffes:** Schwarzpulver

### Allgemeine Sicherheitshinweise:

#### 1. Verwendung

Verwendungszweck:

- Zum Sprengen, jedoch nicht in Bergwerken mit Schlagwetter- oder Kohlenstaubexplosionsgefahr.

Verwendungsbedingungen:

- Die Sprengpulver können in patronierter und loser Form verwendet werden.
- Die Sprengpulver dürfen nicht pneumatisch geladen werden.
- Zündung nur durch Sprengzünder mit einer Sekundärladung von mindestens 0,6 g PETN oder durch Sprengzünder mit vergleichbarer Stärke.
- Durch geeignete Maßnahmen muß sichergestellt werden, daß möglicherweise auftretende elektrostatische Aufladungen abgeleitet werden.
- Die Sprengpulver dürfen in Laderäumen mit Wasser nur in Schläuchen verwendet werden.
- Bei der Verwendung unter Tage sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von gesundheitlichen Schäden durch toxische Bestandteile der Sprengschwaden erforderlich.

Verwendungsdauer nach Angabe des Herstellers:

- Bei Lagerung in versandmäßiger Verpackung mindestens 10 Jahre.

#### 2. Lagerung

- Die Schwarzpulver sind dicht verschlossen, kühl und trocken zu lagern.

#### 3. Vernichtung

- Kleinere Mengen können unter sachkundiger Aufsicht verbrannt werden.
- Bei größeren Mengen ist vor der Vernichtung Rücksprache mit dem Hersteller zu nehmen.

**BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG  
(BAM)**

**Anlage 3 zur EG-Baumusterprüfbescheinigung**

**Nr. 0589. EXP. 0088/98**

<b>Handelsname</b>	<b>Korngrößenbereich</b>
Sprengpulver 2 Normalkorn	0,2 mm bis 8 mm
Sprengpulver 2, 0,2 mm bis 5 mm	0,2 mm bis 5 mm
Sprengpulver 70 %, 1 mm bis 8 mm	1 mm bis 8 mm
Schwarzpulver Y 5960 – 1	1 mm bis 8 mm